



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 2 vom 29.01.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Kreisstatistik – Einwohnerzahlen	12
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Donaupark für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017	13
Bekanntmachung über die Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Regensburger Weg IV in Painten	15
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg für Schaitdorf	16
Haushaltssatzung des Schulverbandes Abensberg für das Haushaltsjahr 2016	17
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz für die Stadt Riedenburg und den Markt Painten	18
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz für die Stadt Abensberg	23
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde d. Sparkasse Landshut	24



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. III 3 – 0222

Kreisstatistik:

Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 30.06.2015 (Basis Zensus 2011)

Bekanntmachung vom 21.02.2016 Nr. III 3 – 0222

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit Schreiben vom 20.01.2016 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2015 bekannt gegeben.

09273000	Landkreis Kelheim	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	13 393
09273113	Aiglsbach	1 739
09273115	Attenhofen	1 307
09273116	Bad Abbach, M	12 059
09273119	Biburg	1 182
09273163	Elsendorf	2 118
09273121	Essing, M	1 005
09273125	Hausen	2 052
09273127	Herrngiersdorf	1 210
09273133	Ihrlersstein	4 231
09273137	Kelheim, St	15 934
09273139	Kirchdorf	912
09273141	Langquaid, M	5 366
09273147	Mainburg, St	14 611
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	13 471
09273159	Painten, M	2 235
09273164	Riedenburg, St	5 764
09273165	Rohr i. NB, M	3 336
09273166	Saal a. d. Donau	5 303
09273172	Siegenburg, M	3 652
09273175	Teugn	1 665
09273177	Train	1 857
09273178	Volkenschwand	1 705
09273181	Wildenberg	1 340
	zusammen	117 447

Kelheim, 21.02.2016
Landratsamt

Schmidmüller
Regierungsamtsrat

**Haushaltssatzung des Planungsverband Donaupark
für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017**

I.

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Planungsverband Donaupark folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2016 und 2017 schließen ab im Erfolgsplan mit 8.600,00 €. Darin sind für das Jahr 2016 Aufwendungen in Höhe von 5.800,00 € und Erträge in Höhe von 5.800,00 € und für das Jahr 2017 Aufwendungen in Höhe von 2.800 € und Erträge in Höhe von 2.800,00 € enthalten.

Für das Jahr 2016 schließt der Wirtschaftsplan im Vermögensplan mit 0,00 € ab.
Für das Jahr 2017 schließt der Wirtschaftsplan im Vermögensplan mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Wirtschaftsjahr 2017 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Wirtschaftsjahr 2017 nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden folgende Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben:

Wirtschaftsjahr 2016:

Landkreis Kelheim	½	2.900,00	€
Stadt Kelheim	½	2.900,00	€

Wirtschaftsjahr 2017:

Landkreis Kelheim	½	1.400,00	€
Stadt Kelheim	½	1.400,00	€

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden im Jahr 2016 und im Jahr 2017 nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Planungsverbandes Donaupark wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.11.2015 vorgelegt.

IV.

Die vorstehende und von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 27.11.2015 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 40, 24 KommZG und § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

V.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom 01.02.2016 bis 08.02.2016 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Donaupark, Donaupark 13, 93309 Kelheim, von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kelheim, 05.01.2016
Planungsverband Donaupark

Horst Hartmann
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Planungsverband Donaupark

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2016
(Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 4 EBV)

Aufwendungen/Erträge	Einnahmen	Ausgaben
Sonstige betriebliche Erlöse	5.800,00 €	
Personalaufwand		2.700,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.000,00 €
Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		100,00 €
Gesamtbeträge	5.800,00 €	5.800,00 €

Planungsverband Donaupark

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
(Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 4 EBV)

Aufwendungen/Erträge	Einnahmen	Ausgaben
Sonstige betriebliche Erlöse	2.800,00 €	
Personalaufwand		2.200,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		500,00 €
Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		100,00 €
Gesamtbeträge	2.800,00 €	2.800,00 €

Planungsverband Donaupark

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2016

Einnahmen	Ausgaben
0,00 €	
	0,00 €

Planungsverband Donaupark

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2017

Einnahmen	Ausgaben
0,00 €	
	0,00 €

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

B e k a n n t m a c h u n g

über die Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan (BBP/GOP) "Regensburger Weg IV" in Painten

I. Der Marktgemeinderat Painten hat am 12. Januar 2016 den Bebauungsplan und Grünordnungsplan „Regensburger Weg IV“ in Painten als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

II. Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.01.2016 liegt samt Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 12.01.2016 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan/Grünordnungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans

schriftlich gegenüber dem Markt Painten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Painten, den 18.01.2016

Markt Painten:

Raßhofer

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg durch Deckblatt Nr. 43/24 für Schaitdorf

1. Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Vorgezogene Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 43/24 für den Bereich Schaitdorf zu ändern. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche von ca. 1.400 m² des Grundstücks Fl.Nr. 72 der Gemarkung Schaitdorf.

Die Stadt wird die Planung am 04.02.2016 um 18.45 Uhr im Rathaus, St.-Anna-Pl. 2, großer Sitzungssaal öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Erörterung geben.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Planentwurf öffentlich ausgelegt.

Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen.

Riedenburg, 25.01.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Schulverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Abensberg (geschäftsführende Gemeinde Stadt Abensberg) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art.40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.752.970,00 EUR**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **586.050,00 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **857.925,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2015 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt **615 Schülern** besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt **1.395,00 EUR,**
im Vermögenshaushalt **0,00 EUR.**

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Schulverbandes (für das Haushaltsjahr 2016) betragen **857.925,00 EUR.**

Der Umlagesatz, mit welchem die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Schulverbandsumlage herangezogen werden, wird im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt auf 100 v.H. festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die vorstehende von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 09.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

SCHULVERBAND

Abensberg, 14.01.2016

Dr. Brandl

1. Vorsitzender

Bekanntmachungen Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Bekanntmachung für die Stadt Riedenburg und den Markt Painten

Gz. L / A 3 – V 7533.2 - 15573

Verfahren Aichkirchen 2 - Flurneuordnung

Stadt Hemau, Landkreis Regensburg

II. Flurbereinigungsbeschluss

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 5 000

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneuordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren Aichkirchen 2 zum Zwecke der Flurneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau darge-

stellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Aichkirchen 2 führt und ihren Sitz in Aichkirchen, Stadt Hemau, hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Oberpfalz)
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

einzu legen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Stadt Hemau und den angrenzenden Gemeinden Breitenbrunn, Parsberg, Beratzhausen, Laaber, Deuerling, Painten, Riedenburg und Dietfurt a. d. Altmühl öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der o. g. Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Service „Anordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Aichkirchen 2 berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländli-

che Entwicklung Oberpfalz. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes –AGFlurbG–). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.

C Begründung

Auf Antrag der Stadt Hemau zur Einleitung einer Flurneuordnung hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz einen Arbeitskreis von örtlichen Vertretern der Grundeigentümer gegründet, der unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg das Amt für Ländliche Entwicklung bei seinen örtlichen Erhebungen, bei der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts sowie bei der zweckmäßigen Gebietsabgrenzung unterstützte.

Dabei wurde festgestellt, dass im Verfahrensgebiet

- die starke Besitzersplitterung, die Gemengelage und die ungünstigen Grundstücksformen die Bewirtschaftung erheblich erschweren,
- eine Zusammenlegung von Grundstücken zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist,
- die Gewannenlängen vielfach nicht mehr auf eine Bewirtschaftung mit zeitgemäßer Landtechnik ausgerichtet sind,
- zahlreiche Grundstücke keine rechtlich gesicherte Zufahrt besitzen,
- die Wirtschaftswege in schlechtem Zustand und ohne ausreichende Entwässerungseinrichtungen sind,
- ein unzureichend ausgebautes Wegenetz und eine unzulängliche Erschließung landwirtschaftlicher Betriebe eine fortschrittliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen behindern und vielfach den wirkungsvollen Einsatz von zeit- und arbeitssparenden Maschinen ausschließen,
- das Wirtschaftswegenetz einiger Ergänzungen und Verbesserungen bedarf,
- fehlende Wasserrückhaltung im Gelände eine fortschreitende Bodenerosion sowie Hochwassergefahren für die Unterlieger verursacht,
- für die Wasserrückhaltung in der Fläche geeignete Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen sind,
- in den Flurlagen ökologisch notwendige landschaftsgestaltende Elemente fehlen,
- der Charakter der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft gefährdet ist,

- landespflegerisch sensible Bereiche durch Nutzungskonflikte bedroht sind,
- weitere ökologische Defizite in den Flurbereichen bestehen,
- ein Bedarf zur Stärkung und Lenkung der Naherholung besteht,
- ungesicherte Eigentumsgrenzen und unzeitgemäße Katasterunterlagen bestehen.

Diese Nachteile für die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verringert oder beseitigt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneuordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hält daher das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung vor (§ 4 FlurbG).

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 380 ha.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses liegt im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dieses verlangt im Interesse der Landwirtschaft, besonders im Hinblick auf den verschärften Wettbewerb, das Verfahren unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die beabsichtigte Neuordnung ist eine der wirksamsten Maßnahmen, im Verfahrensgebiet die Agrarstruktur zu verbessern, die Existenzgrundlage der bäuerlichen Betriebe zu festigen und die Konkurrenzfähigkeit zu heben.

Tirschenreuth, 18.12.2015

Thomas Gollwitzer
Behördenleiter

A U S G E F E R T I G T

Tirschenreuth, 28.12.2015

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz



Bekanntmachung für die Stadt Abensberg

Gz. Z 2 - V 7566.3 - 16011

Verfahren Mitterfecking - Flurneuordnung
Gemeinde Saal a. d. Donau, Landkreis Kelheim

Schlussfeststellung

Das Verfahren Mitterfecking wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Mitterfecking sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth (Oberpfalz)
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

einulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse
poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Service „Schlussfeststellung“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz>)

Tirschenreuth, 18.01.2016

gez. Thomas Gollwitzer
Behördenleiter

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuchkonto Nr. 3415244229
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Brunhilde Winter, vertreten durch
Hella von Seydewitz, Betreuerin

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

14.04.2016

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 13.01.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler